

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

irgendwann naht der Termin, an dem unser Buch gedruckt werden muss. Vorab muss es bereits zur Korrekturlesung vorliegen - und trotz aller Sorgfalt kann es passieren, dass doch etwas übersehen wird. Manches kommt sogar erst, nachdem das Buch bereits gedruckt ist, denn das Jahr geht nun einmal bis zum 31.12., zum Jahreswechsel soll Ihr Buch aber bereits vorliegen, damit Sie Ihre Steuererklärung auch zeitnah erstellen können. Zuletzt kam es auch vor, dass erst im neuen Jahr gewisse Regelungen für das alte Jahr getroffen worden sind, die zuvor gar nicht absehbar waren.

Um Ihnen dennoch stets den aktuellen Stand zu bieten, erhalten Sie hier Hinweise zu Neuerungen, die in der aktuellen Auflage noch nicht abgedruckt sind.

Neuerung ab 2021: Kapitel 8.3.5 (Arbeitsmittel)

Abschreibung (AfA) auf Computer, Notebooks, Tablets und Software.

Rückwirkend ab 2021 wurde beschlossen, die Abschreibungsdauer für

- Computer,
- Notebooks,
- Peripheriegeräte (Monitor, Drucker, Maus, Tastatur, ext. Festplatten usw.),
- Tablets
- und auch deren Software/Apps

auf 1 Jahr zu verkürzen. D.h. der frühere Zeitraum der Abschreibung von 3 Jahren ist ab 2021 hinfällig.

Somit gilt für Anschaffungen aus früheren Jahren, dass deren in 2021 noch nicht abgeschriebenen restlichen Werte voll als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen (siehe Beispiel 3). Zudem gilt für Anschaffungen solcher Gegenstände in 2021, dass diese nur eine Nutzungsdauer von einem Jahr haben (siehe Beispiel 2). Das ist zwar nicht ganz dasselbe, wie bei einem geringwertigen Wirtschaftsgut (GWG), aber schlussendlich in der Wirkung doch identisch (siehe Beispiel 1).

1.) Ein Notebook kostet beim Elektronikfachmarkt € 950 und wird am 03.12.2021 erworben und mitgenommen.

Lösung zu 1.) **GWG**

Der Kaufpreis (bzw. die Anschaffungskosten = AK) eines GWG darf den Wert von € 952 nicht überschreiten (€ 800 zzgl. € 152 USt). D.h. die Abschreibung des Notebooks erfolgt im Jahr der Lieferung, hier 2021, in voller Höhe von € 950 als Werbungskosten. Eine zeitanteilige Aufteilung ergibt sich beim GWG nicht.

2.) Ein Computer kostet beim Elektronikfachmarkt € 3.000 und wird am 03.12.2021 erworben und mitgenommen.

Lösung zu 2.) **Abschreibung (AfA)**

Da nur Gegenstände abgeschrieben werden müssen, deren Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt - wird der Kaufpreis mit der Auslieferung des Gerätes am 03.12.2021 voll in 2021 abgeschrieben.

3.) Ein Computer kostet beim Elektronikfachmarkt € 2.400 und wird am 02.10.2020 (Vorjahr) erworben und mitgenommen.

Lösung zu 3.) **Alt-AfA**

Im Jahr 2020 galt noch eine Nutzungsdauer von 3 Jahren (also 36 Monate), so dass bei Lieferung im Oktober insgesamt 3/36 des Kaufpreises in 2020 abgeschrieben werden dürfen (berufliche Nutzung Oktober-Dezember 2020), also € 200.

Nach alter Rechtslage würden in 2021 dann € 800, in 2022 wieder € 800 und in 2023 der restliche Kaufpreis von € 600 abgesetzt werden.

Durch die rückwirkende Rechtsänderung nun aber die Veränderung: **bei Anschaffungen vor 2021 wird der restliche Kaufpreis, der noch nicht abgeschrieben worden ist, in 2021 in voller Höhe abgesetzt. Die AfA in 2021 beträgt somit also € 2.200.**

Hierbei gilt es zu beachten, dass diese Verkürzung der Nutzungsdauer auf nur 1 Jahr nur die o.g. Gegenstände betrifft - nicht hingegen einen Schreibtisch oder ein Regal und bitte auch kein Smartphone. An dieser Stelle ergibt sich vermutlich Verwunderung, weil ein Smartphone eigentlich nur ein kleines Tablet ist. Es ist von den neuen Regelungen aber explizit nicht umfasst. Als Telekommunikationsendgerät müsste das Smartphone damit weiterhin nach der seit 2001 geltenden Absetzungsdauer über 5 Jahre abgeschrieben werden - obwohl es in 2001 gar keine Smartphones heutiger Art gab. Jedoch ist dies nur ein Richtwert. Vielleicht können Sie Ihr Finanzamt mit dem Vergleich zum Tablet und dem Hinweis, wie alt die bisherige Anweisung ist, aber ebenfalls von einer Nutzungsdauer von nur 1 Jahr für ein Smartphone überzeugen.

Quelle: BMF-Schreiben, Az.: IV C 3-S 2190/21/10002